

# Isemer Bayern Fanclub



## Satzung

### Isemer Bayern Fanclub - nicht rechtsfähiger Verein

Gründung am 28.01.2005

#### Präambel:

Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche und männliche Personen gleichermaßen zur Verfügung. Der im allgemeinen Sprachgebrauch übliche Begriff des Vorstandes, stellt im Isemer Bayern Fanclub das Präsidium dar.

#### § 1 Name, Zweck, Ziele, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Fanclub führt den Namen Isemer Bayern Fanclub.
2. Zweck des Vereins ist die ideelle Förderung des Fußballvereins FC Bayern München insbesondere durch das Organisieren von Fahrten zu diesem Verein und die gemeinsamen Fußballinteressen zum FC Bayern München.
3. Das Organisieren von internen Veranstaltungen und Teilnahme von Veranstaltungen in der Gemeinde.
4. Der Fanclub ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
5. Der Fanclub hat seinen Sitz in Insheim.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr beginnend mit dem 1. Januar.

#### §2 Gemeinnützigkeit

1. Der Fanclub verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Der Fanclub kann Spenden an gemeinnützige, soziale und kulturelle Einrichtungen, Institutionen, Vereinen usw. zukommen lassen.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Anteile am Fanclubvermögen.
4. Die Fanclubämter werden ehrenamtlich geführt. Notwendige Ausgaben können unter Genehmigung des Präsidiums erstattet werden.

#### § 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Fanclub zugehörig sind Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Präsidenten des Vereins richtender Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung), mit dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.
3. Anträge zur Mitgliedschaft von Personen unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Erziehungsberechtigten.
4. Durch Vorschlag und Beschluss des Präsidiums können Personen auf der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich um den Fanclub

[Geben Sie Text ein]

besondere Verdienste erworben haben. Sie genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes und deren Pflichten, sind jedoch nicht zu Beitragszahlungen verpflichtet.

5. Mit der Aufnahme in den Fanclub erkennt das Mitglied diese Satzung an sowie die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen und die von den Organen des Fanclubs gefassten Beschlüsse.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung und Ausschließung. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erklären. Die Mitgliedschaft endet zum Ende eines Geschäftsjahrs. Die Ausschließung ist zulässig, wenn ein Mitglied vereinschädigend in der Öffentlichkeit auftritt, gegen die Satzung verstößt, trotz Mahnung seinen Pflichten nicht nachkommt, durch sein Verhalten oder Handeln dem Ansehen des Fanclubs schadet oder den Interessen des Fanclubs zuwiderhandelt, ein Mitglied durch Anwendung von Gewalt (außer bei erwiesener Notwehr) bei Veranstaltungen des FC Bayern München und des Fanclubs in Erscheinung tritt und wenn ein Mitglied bis zum Ende des Geschäftsjahres nach erfolgter Mahnung, seinen Jahresbeitrag noch nicht entrichtet hat. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt für die dem Fanclub zugefügten Schäden haftbar.

#### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

1. Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Beitrag beträgt derzeit 24 Euro für Erwachsene, 12 Euro für Jugendliche, der Familienbeitrag beträgt 30 Euro und beinhaltet Kinder 1. Grades bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres.
4. Die Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich per Einzugsermächtigung erhoben.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht:
  - a. nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
  - b. ihr Stimmrecht mit Erreichung des 16. Lebensjahres bei einer Versammlung des Fanclubs auszuüben und Anträge zu stellen.
  - c. auf die vom Fanclub vereinbarten Rabatte.
  - d. auf Vertraulichkeit ihrer Datenerfassung.
2. Alle Mitglieder haben die Pflicht:
  - a. im Rahmen ihrer Betätigung im Verein sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.
  - b. die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
  - c. die Änderung ihrer Adressdaten anzuzeigen
  - d. die Änderung ihrer E-Mailadresse anzuzeigen, soweit sie eine Benachrichtigung des Fanclubs über diese erhalten wollen.
  - e. sich zeitnah auf der Homepage des Fanclubs zu informieren, soweit es ihnen technisch möglich ist.
3. Für vorsätzliche und grob fahrlässige Beschädigungen am Fanclubeigentum haftet der Schadensverursacher nach Bedingungen des BGB. Bei Verlust eines dem Fanclub gehörenden Gegenstandes kann Kostenersatz verlangt werden.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und das Präsidium.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

[Geben Sie Text ein]

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Die Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten
  - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Kassierers
  - c. Entgegennahme des Jahresberichts des Schriftführers
  - d. Entgegennahme des Berichts der/des Kassenprüfers
  - e. Entlastung des Präsidiums
  - f. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
  - g. Wahl und Abwahl des Präsidiums
  - h. Wahl eines Wahlleiters oder Wahlausschusses
  - i. Wahl des/der Kassenprüfer
  - j. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - k. Ehrungen
  - l. Ernennung von Ehrenmitgliedern

## **§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Einmal, im ersten Quartal des Jahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen auf der Homepage bekannt gegeben und einer Frist von 2 Wochen per E-Mailzustellung, SMS oder WhatsApp unter Zustellung der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung wird mit einer Frist von 2 Wochen auf der Homepage veröffentlicht. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen wenn die Tagesordnung in der Homepage eingestellt wurde, an seine dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse gesendet ist, über SMS oder WhatsApp versandt wurde oder in der Tagespresse unter Fristeinhaltung von 2 Wochen angekündigt wurde. Die Tagesordnung setzt das Präsidium fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Präsidenten schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrages in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Präsidiums müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich (Homepage/E-Mail) bekannt gegeben werden. Als schriftlich zugestellt für den Fanclub gilt in jedem Falle, das bekanntmachen auf der Homepage mit Tagesordnung und/oder die Zustellung per E-Mail.
3. Anträge zur Satzungsänderung können ganzjährig von jedem Mitglied jeweils schriftlich (auch E-Mail) gestellt werden und müssen spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten vorliegen. Der Antrag muss auf der Tagesordnung aufgeführt sein.

## **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Präsidium verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsident, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Präsidenten oder einem anderen Präsidiumsmitglied geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der

[Geben Sie Text ein]

vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.

2. Die Abstimmung erfolgt offen. Die Abstimmung muss geheim erfolgen soweit die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies erwünscht. Bei Stimmgleichheit ist geheim zu wählen,
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die örtliche Presse ist zulässig.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
7. Ein Mitglied das bei der Mitgliederversammlung nicht anwesend ist, kann mit Hilfe einer schriftlichen Einverständniserklärung zur Wahl eines Amtes im Fanclub zustimmen. Diese Einwilligung muss vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten bzw. dem gewählten Wahlausschuss vorliegen.
8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

## **§ 11 Das Präsidium**

1. Der Vorstand des Vereins ist das Präsidium
2. Das Präsidium setzt sich aus dem 1.Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, dem Kassierer, dem Schriftführer und evtl. aus Beisitzer/n
3. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Präsident und dem Vize- Präsident. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
4. Der Verein wird im Außenverhältnis durch den Präsidenten vertreten.
5. Die Stellvertreterregelung des Präsidenten nimmt der Vize-Präsident war. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter dem Präsidenten verpflichtet und nimmt das Amt nur bei Verhinderung des Präsidenten war.
6. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Buchführung von Ein- und Ausgaben des Fanclubs verantwortlich und hat für die Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstellen.
7. Der Schriftführer ist zuständig für die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Präsidiums und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Präsidiumssitzung und über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll zu erstellen. Der Schriftführer ist zuständig für die Homepage des Vereins
8. Da bei erweiterten Präsidiumssitzungen (Stammtischtreffen), alle anwesenden Mitglieder stimmberechtigt sind, werden Beisitzer derzeit nicht benötigt.
9. Sollte das Präsidium Beisitzer als erforderlich halten, werden die Wahl und die Anzahl der Beisitzer auf der Tagesordnung zur folgenden Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

## **§ 12 Zuständigkeit des Präsidiums**

1. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Dem Präsidium obliegt die Leitung des Clubs.

[Geben Sie Text ein]

- Das Präsidium beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Clubs soweit nicht die Mitgliederversammlung oder das Gesetz zuständig ist, dabei sind die Beschlüsse unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit zu fassen.
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
  - Ordnungsgemäße Buchführung,
  - Erstellung der Jahresberichte.
  - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
  - Die Homepage aktuell zu halten.
  - Das Präsidium kann außerhalb der Mitgliederversammlung Ehrungen zeitnah ausführen.
2. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Buchführung von Ein- und Ausgaben des Fanclubs verantwortlich und hat für die Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstellen.
  3. Der Schriftführer ist zuständig für die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Präsidiums und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Präsidiumssitzung und über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll zu erstellen. Der Schriftführer ist zuständig für die Homepage des Vereins.
  4. Der Kassierer und der Schriftführer organisieren ihren Aufgabenbereich in Abstimmung mit den Präsidenten weitgehend selbstständig.
  5. Das Präsidium kann ein Mitglied des Präsidiums zur Vornahme von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen bevollmächtigen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen

### **§ 13 Wahl und Amtsdauer des Präsidiums**

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsident, Vize-Präsident, Kassierer und dem Schriftführer.
2. Es wird auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln zu wählen.
4. Präsidiumsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.  
Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Präsidium während seiner Amtszeit aus, so wählt das verbliebene Präsidium für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den kommissarischen Nachfolger. Die Vereinigung mehrerer Präsidiumsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Präsidiumsmitglieds.

### **§ 14 Sitzung und Beschlüsse des Präsidiums/ erweiterte Präsidiumssitzung**

1. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in der Präsidiumssitzung, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vize-Präsidenten, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Die Einberufung kann an den Schriftführer delegiert werden.
2. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Präsidiumssitzung.
3. Als erweiterte Präsidiumssitzungen sind die „Stammtischtreffen“ anzusehen die vom Präsidium einberufen werden. Jedes anwesende Mitglied des Vereins ist bei Beschlüssen abstimmungsberechtigt, wenn das Präsidium dies vor Beschlussfassung beschließt.
4. Dem Präsidium obliegt die Leitung des Clubs

[Geben Sie Text ein]

- Über die Präsidiumssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Sollte der Schriftführer nicht anwesend sein hat ein Präsidiumsmitglied dies zu erstellen, das vor Sitzungsbeginn benannt wird.

### **§ 15 Der/die Kassenprüfer**

Der/die Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählen. Der/die Kassenprüfer haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei dem/den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind.

Die Kassenprüfung muss vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

Es können bis zu zwei Kassenprüfer gewählt werden.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vize-Präsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird wohltätigen, sozialen, kulturellen oder gemeinwirtschaftlichen Zwecken zugeführt.  
Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **§ 17 Haftung**

- Gesetzliche Haftung:

Der nicht eingetragene Verein unterscheidet sich vom e.V. dadurch, dass er nicht rechtsfähig ist.

Das bedeutet, dass nicht der Verein, sondern alle Mitglieder Träger von Rechten und Pflichten sind.

Daraus ergeben sich für die Haftung folgende Konsequenzen:

- Haftung der Vereinsmitglieder für vertragliche Schulden:**  
Die Vereinsmitglieder haften alle gemeinsam für die Schulden des Vereins (§ 54 i. V. m. §§ 421, 427 BGB). Allerdings wird diese Haftung durch die Rechtsprechung auf das sog. Sondervermögen der Mitglieder, also das Vereinsvermögen, begrenzt und erfasst nicht das Privatvermögen der Einzelnen. Ausgleichsansprüche bestehen allenfalls intern zwischen den Mitgliedern.
- Haftung des Handelnden:**  
Jedoch haftet jedes Vereinsmitglied, welches für den nicht e.V. handelt, persönlich mit seinem gesamten Privatvermögen bei eingegangenen Verpflichtungen und eventuellen Folgen seines Handelns, neben der Haftung des Vereinsvermögens (§ 54 BGB). Voraussetzung ist, dass der Handelnde/Beauftragte im Namen des Vereins auftritt. Diese persönliche Haftung die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Handelnden schließt, kann nicht ausgeschlossen werden.
- Haftung für unerlaubte Handlung:**  
Der Handelnde, der bei der Ausführung eines Geschäftes für den nicht eingetragenen Verein eine unerlaubte Handlung begeht, haftet nach Deliktrecht neben dem Verein auf Schadenersatz. Ein „Haftungsdurchgriff“ auf das Privatvermögen der übrigen Mitglieder ist ausgeschlossen.

[Geben Sie Text ein]

## 2. Vereinsgeregelte Haftung:

- a. Der Fanclub haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den Fanclub Veranstaltungen eingetretenen Unfälle oder Diebstähle.
- b. Eventuelle Bilder von Veranstaltungen oder Fahrten können zum Zwecke der Berichterstattungen im Internet oder Druckmedien veröffentlicht werden. Der Fanclub übernimmt bei Missbrauch durch fremde Berichterstatter gegenüber den Mitgliedern keinerlei Haftung.

## § 18 Allgemein

1. Sind Regelungen in einzelnen Paragraphen (§) nicht explizit ausgeführt so sind die aufgestellten Satzungsregelungen der aufgeführten Satzungsparagraphen analog anzuwenden, soweit dies möglich ist.
2. Es gelten die gesetzlichen Regelungen des BGB
3. Der Fanclub stellt aus Kostengründen keine schriftlichen Einladungen auf dem allgemeinen „Postweg“ zu.
4. Der Fanclub verpflichtet sich eine Homepage zu führen.
5. Die Beitrittserklärung auf der Homepage ist Teil dieser Satzung.
6. Das Präsidium kann sachkundige Personen zu den Versammlungen einladen.
7. Der Präsident kann in dringenden Fällen eine Kostenausgabe, einmalig im Geschäftsjahr, bis 200.-€ alleinberechtigt tätigen.

## § 19 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU- Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO, - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. © Isemer Bayern Fanclub.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz übt das Amt des Datenschutzbeauftragten der Präsident unseres Vereins aus.
5. Zum Zwecke der Außendarstellung werden Fotos der Mitglieder/Innen von Veranstaltungen auf der Vereinswebseite [www.iseemberbayernfanclub.de](http://www.iseemberbayernfanclub.de) veröffentlicht. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. lit a) DS-GVO.

[Geben Sie Text ein]

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Veröffentlichung in Kraft und löst damit etwaige vorherige Satzungen ab.

Insheim den, 29.06.18

Präsident:

Schriftführer:

(Satzung ist im Original unterschrieben)